

Einführung in die Rechtswissenschaft

WS 2019/20

Dienstag, 15.10.2019, 14-16 h; Donnerstag, 17.10.2019, [9-]11-13 h; Freitag, 18.10., 11-13h
jeweils in HS 13; Freitag, 25.10.2019, 14-16 h in HS 10

- § 1. Überblick
 - A. Funktion der Vorlesung
 - B. Gang der Darstellung
 - C. Literatur

- § 2. Gegenstand und Ziel des Jurastudiums: Normanwendung
 - A. Aufgaben des Rechts
 - B. Aufgaben des Juristen
 - I. „Verstehen“ von Normen
 - 1. Was ist eine Norm?
 - 2. Das Gesetz „will“, „sagt“, ...
 - 3. Juristen sprechen über das Gesetz
 - II. „Verstehen“ von Erklärungen Privater
 - 1. Beispiel: Das zweite Hauptgericht
 - 2. Erklärung oder Norm?
Beispiel: Wir müssen draußen bleiben
 - 3. Normen über das Verstehen?
 - III. Juristische Wege zum „Verstehen“
 - C. Auswirkungen auf das Jurastudium

- § 3. Recht als Textwissenschaft und als Entscheidungswissenschaft
 - A. Wodurch definiert sich eine Wissenschaft?
 - I. Gegenstand
 - II. Erkenntnisziel
 - III. Methode
 - B. Der sozialwissenschaftliche Aspekt: Rechtswissenschaft als Wissenschaft von der juristischen Konfliktbewältigung
 - I. Konflikte: Entscheidung und Vermeidung
 - II. Akzeptanz der Lösung
 - III. Reduktion von Komplexität
 - C. Der geisteswissenschaftliche Aspekt: Recht als Textwissenschaft
 - I. Normtexte und ihre Bearbeitung
 - II. Andere Rechtstexte
 - III. Voraussetzungen des Rechts

- § 4. Das juristische Studium: Allgemeines
 - A. Leitbild und Berufsperspektiven
 - I. Recht als praktische Wissenschaft
 - II. Entscheidungstätigkeiten
 - III. Gestaltungstätigkeiten

- B. Wissenschaftlichkeit der Ausbildung
 - I. Bildung und Ausbildung
 - II. Ausbildung durch Wissenschaft
 - III. Ausbildung für Wissenschaft
- C. Studienortwechsel und Auslandsstudium
 - I. Mobilität und Studieninhalte
 - II. Mobilität und Sprachen
 - III. Mobilität und Persönlichkeitsentwicklung

§ 5. Das juristische Studium: „Technisches“

- A. Prüfungsformen
 - I. Klausur
 - II. Hausarbeit
 - III. Mündliche Prüfung
- B. Studienplan und akademische Freiheit
 - I. Grundsatz: Eigenverantwortung
 - II. Hilfe durch den Studienplan
 - III. Reformdiskussionen
 - 1. Sog. Bologna-Prozess
 - 2. Staatsexamen und Wissenschaftlichkeit
 - 3. Aktuelles
 - a. Stoffkürzungen im Pflichtbereich
 - b. Verhältnis Pflichtbereich/Schwerpunktbereich
 - c. NS-Rechtsgeschichte
- C. Literatur [hier nur Überblick]
 - I. Typen
 - 1. Kommentar
 - 2. Lehrbuch
 - 3. Aufsatz
 - II. Zielgruppen und Funktionen
 - 1. Systematische Einführung
 - 2. Punktuelle Information und Vertiefung
 - 3. Aktualisierung und Vernetzung
 - III. Wie gehe ich als Studierende(r) individuell mit Literatur um?
 - 1. Auswahl
 - 2. Gebrauch
 - 3. Distanz

Vertiefung und praktische Beispiele: im Anhang (25.10.)

§ 6. Das juristische Studium: Methodisches

- A. Warum Methode, Methodik, Methodologie?
 - I. Vom Text zur Entscheidung
 - 1. Grenzen der Textbindung
 - 2. Gesetzesauslegung und Analogie
 - 3. Erläuternde und ergänzende Auslegung von Rechtsgeschäften
 - II. Mit der Offenheit des Rechts umgehen lernen
 - 1. Leistungsdruck als Sachzwang
 - 2. Unbegrenztheit der Aufgaben und des Stoffs
 - 3. Belastbarkeit und Methodenkompetenz als Auswahlkriterien

→ *Langfristig denken, aber konkrete Ziele setzen.*

→ *Perfektion ist unmöglich, aber permanente Leistungssteigerung ist unumgänglich.*

→ *Misserfolge nicht persönlich nehmen, Angst annehmen.*
 - III. Exkurs: Studienförderung
 - 1. Förderungszwecke und Marktsituation
 - 2. Institutionen

- 3. Anforderungen und Verfahren
- B. Juristische Sprache
 - I. Richtigkeit
 - 1. Elementares
 - 2. Präzision
 - 3. Standardisierung
 - II. Stil
 - 1. Gutachtenstil und Urteilsstil
 - 2. Guter und schlechter Juristenstil
 - 3. Individueller Stil
 - III. Sprache und Inhalt
- C. Arbeitsorganisation
 - I. Allgemeines
 - II. Medien
 - III. Selbstbestimmung, Gruppenarbeit, Fremdbestimmung

§ 7. Einteilungen der Rechtsgebiete

- A. Dogmatische Fächer und Grundlagenfächer
 - I. Dogmatische Fächer
 - 1. Dogmatik und Dogmatismus
 - 2. Was muss man wissen? Lernen und Denken
 - 3. Was ist vorgegeben? Praxis und Theorie
 - II. Grundlagenfächer
 - 1. Funktionen
 - 2. Überblick
 - 3. Die Grundlagen und Europa
 - III. Zusammenspiel
- B. Pflichtfächer und andere Fächer
 - I. Gegenstände der Staatsprüfung
 - II. Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung
 - III. Halbobligatorische Materien
 - 1. Fremdsprachliche Lehrveranstaltung
 - 2. Grundlagenfächer
 - 3. Schlüsselqualifikationen
- C. Die drei dogmatischen Kernpflichtfächer
 - I. Bürgerliches Recht
 - II. Strafrecht
 - III. Öffentliches Recht

§ 8. Europäische Einflüsse

- A. Merkposten zum Recht der Europäischen Union
- B. Europarecht im juristischen Studium
- C. Zusammenspiel
 - I. Mitgliedstaatliche Inhalte und europäische Integration
 - II. Mitgliedstaatliche Systeme und europäische Integration
 - III. Mitgliedstaatliche Methoden und europäische Integration

§ 9. Perspektiven

- A. Zwischen den Leitplanken: Umwege erweitern die Ortskenntnis!
- B. Methode als Schlüssel zur Freiheit
- C. Entscheidung für oder gegen die Entscheidungswissenschaft

Anhang: 25.10.2019, 14-16 h in HS 10 Praktische Vertiefung zu § 5.C.

Die Folien dürfen gern abfotografiert werden. Ins Netz gestellt werden sie nicht.

Förderungsmöglichkeiten

Erasmus [Information: → IPR-Institut, erasmus@ipr.uni-heidelberg.de]
http://www.jura.uni-heidelberg.de/international/erasmus/outgoing_students.html
http://www.jura.uni-heidelberg.de/studium/internationales/tandem_programm/

<http://www.daad.de>

<http://www.studienstiftung.de>
<http://www.cusanuswerk.de>
<http://www.evstudienwerk.de>
<http://www.eles-studienwerk.de>
<http://www.avicenna-studienwerk.de>
<http://www.boeckler.de>
<http://www.sdw.org>
<http://www.kas.de>
<http://www.boell.de>
<http://www.fes.de>
<http://www.rosalux.de>
<http://www.fnst.de>
<http://www.hss.de>
<https://www.bmbf.de/de/die-begabtenfoerderungswerke-884.html>
<http://www.stiftungsindex.de>

Sprache [→ <http://www.duden.de/woerterbuch>]

Die RNZ Anzeige des X, ist wegen des fehlenden Rechtsbindungswillens, nur als *invitatio ad offerendum* zu sehen.

Indem, das A eine wahrheitswidrige Erklärung abgab ist sein Handeln rechtswidrig.

A und B haben sich geeinigt „innerhalb“ von vier Tagen. [=über eine Frist]

Der A könnte Besitz bzw. Eigentum erworben haben.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Einwirkungen eine gewisse Intensität aufweisen um eine ausufernde Haftung zu vermeiden.

Dabei handelt es sich ebenfalls um ein Kaufvertrag und ist somit formbedürftig. Diese Form ist jedoch von den Vertragsparteien nicht eingehalten worden und somit ungültig geschlossen worden.

Diese Vorlesung dient allein Ihrer eigenen Reflexion und damit Orientierung. Es gibt keine Prüfung und keinen Schein. Sie verlieren über sechs Stunden Ihres Lebens.